



Eisenbahn-Bundesamt

Fachstelle Umwelt

**Umwelt-Leitfaden
zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und
Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen**

– Stand: Juni 2010 –

**Teil V:
Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der
eisenbahnrechtlichen Planfeststellung**

Bearbeitung

Eckhard Roll

Cornelia Hauke

Detlef Kober

Jens Lüdeke

Frauke Neises

Sabine Rommel

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einführung.....	3
2. Erfassung.....	3
3. Planfeststellungsrelevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	4
4. Vermeidung der Verbotsverletzungen/ CEF - Maßnahmen	6
5. Rechtsfolgen im Artenschutz und ihre Bewältigung in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung	7
6. Befreiung nach § 67 BNatSchG.....	11
7. Prüfung der UVP-Pflicht.....	11
8. Hinweise zum Artenblatt	11

1. Einführung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 ff BNatSchG sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes und die Vorgehensweise in der Planfeststellung werden nachfolgend dargestellt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Andere geschützte Arten sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Verbote greifen dann nicht. Das Bundesamt für Naturschutz stellt in der Datenbank WISIA (www.wisia.de) Angaben zum Schutzstatus aller in Deutschland heimischen Arten bereit.

2. Erfassung

Aussagen zum Artenschutz sind geboten, falls für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder die Fragen 6c bzw. 6d der Umwelterklärung dies empfehlen. In diesen Fällen ist für jede geschützte Art, deren Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein Artenblatt nach Anhang V-1 vorzulegen. Das Artenblatt leitet den Fachgutachter des Antragstellers dazu an, alle erforderlichen Fragen zu beantworten und damit die rechtliche Bewertung durch das Eisenbahn-Bundesamt zu ermöglichen. Auf die Vorlage des Artenblattes ist nachdrücklich hinzuwirken. Das Artenblatt ist Teil des LBP.

Je empfindlicher die potenziell betroffene Art bzw. je umfangreicher das konkrete Vorhaben ist, desto gründlicher muss die Bestandsaufnahme sein, die den Artenblättern zu Grunde liegt. Bei kleinen Vorhaben bzw. gegen die Vorhabenswirkungen wenig empfindlichen Arten kann eine Potenzialanalyse, also eine Bewertung der Lebensraumeignung nach Erfahrungswerten ausreichend sein. Ansonsten sind aufbauend auf die Potenzialanalyse Geländeerhebungen erforderlich. Lassen sich die erforderlichen Daten nicht mit vertretbarem Aufwand erheben, kann das Vorkommen geschützter Arten notfalls auch unterstellt werden (Worst case Betrachtung).³ Die Anforderungen an die Erfassungsintensität zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen sind damit nicht so streng wie im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

³ BVerwG, 18.03.2009, 9 A 31.07; Ein unterstelltes Vorkommen ist im weiteren Verfahren so zu behandeln, wie ein tatsächlich ermitteltes. Die Wahrunterstellung stellt eine Notlösung dar, da auf diese Weise die erforderlichen Daten für die Alternativenprüfung und Maßnahmenentwicklung häufig nicht bereitgestellt werden können. Die Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auf Grundstücken Dritter auf Grundlage eines unterstellten Vorkommens ist nicht möglich.

Anhang V-2 gibt Hinweise zu Lebensräumen geschützter Arten auf Bahnanlagen und typischerweise problematischen Bahnvorhaben. Bei Vorhaben außerhalb bestehender Betriebsanlagen gelten die fachlichen Hinweise und Datenbanken der Landesnaturschutzbehörden.

Alle europäischen Arten müssen artenschutzrechtlich betrachtet werden. Dies gilt auch für häufige („nicht planungsrelevante“) Arten: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVerwG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

3. Planfeststellungsrelevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote beziehen sich bei Vorhaben, für die gleichzeitig die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Bahnvorhaben ist vorsorglich von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau einer Eisenbahnbetriebsanlage voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Für das Tötungsverbot bedeutet dies aber nicht, dass absehbare Einzelverluste durch Kollisionen bereits den Verbotstatbestand verwirklichen. Das Tötungsverbot erfasst Tierverluste allein dann, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht. Davon kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabensbedingt entstehenden Bahnverkehrs betroffen sind und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabensbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z.B. lebensfähige Eier etc.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabensbedingt dauerhaft verringern kann. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.⁴

Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder die schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z.B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder besetzt werden. Potenzielle, aber nachweislich nicht besiedelte Habitate sind von dem Verbot nicht erfasst.

Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer streng geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen streng geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind. Für Bahnvorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind nur Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-RL zu berücksichtigen.

⁴ Bei flächendeckend verbreiteten Arten oder solchen mit sehr großen Revieren kann die Abgrenzung der lokalen Population problematisch sein. In diesem Fall ist die lokale Population mit der regionalen Population oder der Population im Mitgliedsstaat gleichzusetzen.

4. Vermeidung der Verbotsverletzungen/ CEF - Maßnahmen

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Beschluss festzusetzen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich

- der Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten geschützter Arten,
- der *mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang* stehenden *unvermeidbaren* Tötung geschützter Arten⁵ sowie
- der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte

eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

CEF-Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.⁷
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.
- Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme zwar im Grundsatz sicher unterstellt werden kann, verschiedene variable Einflüsse jedoch eine regelmäßige Nachjustierung der Ausgestaltung erforderlich machen, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Planfeststellungsbeschluss muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Um die Ausweichbewegungen der betroffenen Exemplare auf benachbarte Maßnahmenflächen zu unterstützen, ist eine Vergrämung zulässig.⁸ Eine aktive Umsetzung der betroffenen Exemplare ist von der gesetzlichen Freistellung in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dann gedeckt, wenn es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Umsiedlung in Lebensräume geplant ist, die unmittelbar an das Revier der lokalen Population anschließen und zum anderen sicher gestellt ist,

⁵ Das gilt nur für Tötungen, die unmittelbar mit dem Verlust der Fortpflanzung- und Ruhestätten in Zusammenhang stehen, nicht jedoch für Verkehrskollisionen.

⁶ Die Möglichkeit, die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population zu verhindern, wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecological functionality).

⁷ Dies ist z.B. anzunehmen, wenn das Tagquartier einer Fledermaus durch ein Vorhaben zerstört wird, im unmittelbaren Umfeld jedoch eine ausreichende Zahl von Ausweichquartieren zur Verfügung steht oder geschaffen wird.

⁸ BVerwG, 9 A 64/07, 12.08.2009, RdN 59

dass die Lebensfähigkeit der umgesiedelten (Teil-) Population gewährleistet bleibt. Ist dies fachlich nicht gesichert, ist eine Verbotsverletzung anzunehmen.

Insofern stellt bspw. die aktive Umsetzung von Eidechsen unter den oben genannten Bedingungen dann keine Verbotsverletzung dar, wenn gleichzeitig die Rückwanderung in den Gefahrenraum verhindert wird. Auch artgerechte Zwischenhälterungen von Zauneidechsen können dann unproblematisch sein, wenn sie außerhalb der Reproduktionsphasen erfolgen und zeitlich so beschränkt sind, dass keine Gewöhnung an die unnatürlichen Nahrungsverhältnisse eintreten kann.

Es ist durchaus möglich, dass die Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch ohne weitere Maßnahmen, z.B. durch Ausweichbewegungen, von der betroffenen Population selbst aufgefangen werden können. Dies ist vom Antragsteller umso sorgfältiger zu belegen, je seltener oder empfindlicher die betroffene geschützte Art ist.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen. Sofern eine Maßnahme (auch) dazu dient, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern, ist im LBP und im Maßnahmenblatt gesondert darauf hinzuweisen. Weiterhin sind nähere Angaben zum Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung zu machen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den durch das Bahnvorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikt zu bewerten und ggf. im Zulassungsbescheid nach § 18 AEG Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen festzusetzen. Der Zulassungsbescheid kann Regelungen enthalten, nach denen bestimmte Maßnahmen in einem zeitlichen Vorlauf zum Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchgeführt werden müssen.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Genehmigung von vorgezogenen Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG *im Vorfeld* der Planfeststellung unzuständig.

Sofern die Vorhabenträgerin Anträge zur Durchführung von CEF-Maßnahmen vor Erlass des Zulassungsbescheides bei der örtlichen Naturschutzbehörde stellt, bestehen seitens des EBA hiergegen keine Bedenken, soweit die Naturschutzbehörde nicht über die Zulässigkeit und Reichweite der vorhabensbedingten, artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung entscheidet.

5. Rechtsfolgen im Artenschutz und ihre Bewältigung in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung

Wird ein Verbot gemäß § 44 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 (CEF - Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen. Für die Ausnahmezulassung sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen.

Das Vorhaben muss aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** geboten sein. Zwingende Gründe sind Gemeinwohlinteressen von besonderem Gewicht, darunter auch verkehrliche Belange (näheres siehe Teil IV des Umweltleitfadens). Ob sie im Einzelfall die Belange des Artenschutzes überwiegen, ist zum einen von den für das Vorhaben streitenden verkehrlichen

Belangen abhängig. Zum anderen ist in die Abwägung einzustellen, wie gravierend sich die Verbotverletzungen auf den Bestand der geschützten Art auswirken. Dazu sind aussagekräftige Unterlagen des Vorhabenträgers zu fordern. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können regelmäßig Belange angesehen werden, die auch eine Enteignung rechtfertigen würden.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn keine zumutbare **Alternative** existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt. Abstriche an der Zielvollkommenheit sind hinzunehmen. Existiert eine zumutbare Alternative, ist das Vorhaben in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig. Der Vorhabenträger muss sich allerdings nicht auf eine Alternative verweisen lassen, wenn diese ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten oder FFH-Gebieten führen würde. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die ihm Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.⁹

Erhaltungszustand: Werden zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses festgestellt und ist keine Alternative vorhanden, ist zuletzt zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtert (§ 45 Abs.7 BNatSchG). Hier ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind schrittweise die Auswirkungen auf die Population der Art auf regionaler Ebene, auf der Eben der jeweiligen biogeographischen Region in Deutschland bzw., soweit dafür bereits Daten vorliegen, auf Ebene des natürlichen Verbreitungsgebietes insgesamt in seinen in Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG bezeichneten Abgrenzungen zu prüfen. Die Nachweispflicht, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht eintritt, trifft den Vorhabenträger.. Pauschale Annahmen sind regelmäßig nicht ausreichend.

Um eine negative Veränderung des Erhaltungszustandes zu verhindern und die Gewichtung der Belange in der Abwägung zu Gunsten verkehrlicher Belange zu verschieben, können Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, die zwar nicht als CEF-Maßnahmen im Sinne von Kap. 4 eingestuft werden können, jedoch ebenfalls auf die Förderung der betroffenen Art ausgerichtet sind. Das können z.B. artenschutzspezifische Maßnahmen in weiterer Entfernung zum Eingriff sein. Diese erleichtern die Erteilung einer Ausnahme, sind jedoch nicht geeignet, eine Verbotverletzung und damit die Durchführung des Ausnahmeverfahrens zu umgehen.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen. Dieses Ergebnis steht einer Zulassung des Vorhabens entgegen und ist in der Abwägung nicht überwindbar.

⁹ BVerwG, 16.03.2006, 4 A 1001/04, Rd.-Nr.541

Weitergehende Anforderungen gem. Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG

Gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die weitergehenden Anforderungen in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG zu beachten. Diese Norm lässt eine Ausnahme nur zu, wenn die Art trotz der Derogation ohne Beeinträchtigung in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Neben dem in dieser Norm ebenfalls verankerten Verschlechterungsverbot wird auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmenvoraussetzung.

Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann dennoch eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen. Es wird empfohlen, verbleibende rechtliche Unsicherheiten durch ein Maßnahmenkonzept auszuräumen, das im Ergebnis den Erhaltungszustand der Art gegenüber dem Status quo verbessert.¹⁰ Da entsprechende Maßnahmen gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung angeordnet werden können, kann eine solche Maßnahmenplanung für den Vorhabenträger aufwandsneutral erfolgen.

Weitergehende Anforderungen gem. Art. 9 Abs. 1 VRL

Die Derogationsvoraussetzungen gem. Art. 9 Abs. 1 VRL werden im BNatSchG nicht ausdrücklich als Ausnahmenvoraussetzungen angeführt. Allerdings geht das BVerwG offensichtlich davon aus, dass diese dann anzuwenden sind, wenn Verbote nach Art. 5 VRL verletzt werden. Es ist nach wie vor ungeklärt, ob die Ausnahmegründe des Art. 9 VRL bei solchen Bahnvorhaben herangezogen werden können, die ausschließlich aus verkehrlichen Belangen durchgeführt werden sollen. Daher ist sicherzustellen, dass die Verbote nach Art. 5 VRL keinesfalls verletzt werden. Mglw. relevant sind die Verbote:

Verbot „des absichtlichen Tötens oder Fangens ungeachtet der angewandten Methode;“ (Art. 5 lit.A).

Hier gelten die Angaben zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Lässt sich eine signifikante Erhöhung der

¹⁰ Der EuGH hat mit Urteil vom 14.06.2007, C-342/05, bei dieser Sachlage Ausnahmen „unter außergewöhnlichen Umständen“ für zulässig erklärt, „...wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.“ Die Frage, worin die vom EuGH genannten „außergewöhnliche Umstände“ bestehen könnten, wird in der Rechtsprechung differenziert beantwortet. Das BVerwG sieht eine Ausnahme bei einem ungünstigen Erhaltungszustand jedenfalls dann als zulässig an, wenn sich der Erhaltungszustand gegenüber dem Status quo vor Durchführung des Vorhabens durch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen verbessert. Das Gericht äußert sich nicht zur Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Ausnahme auch dann zulässig ist, wenn diese für den Erhaltungszustand der Art lediglich neutral ist (BVerwG, 01.04.2009 4 B 62/08).

Der VGH Kassel (21.08.2009, 11 C 318/08.T, Rdn 715) sieht „Außergewöhnliche Umstände“ jedenfalls dann als gegeben an, wenn es um ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben von „außerordentlichem Gewicht“ geht. Dagegen erkennt das OVG Koblenz (08.07.2009, 8 C 10399/08) „Außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH bereits dann an, wenn es um Verkehrsinfrastrukturvorhaben geht, für die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten und für die auch keine zumutbaren Alternativlösungen gegeben sind. Wenn also die übrigen Derogationsvoraussetzungen vorliegen, würden sich auch bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes nach dieser Sichtweise keine zusätzlichen Hürden für die Erteilung einer Ausnahme ergeben, sofern diese sich nur für den Erhaltungszustand der Art als neutral erweist.

Auch der VGH Mannheim (07.08.2009 5 S 2348/08) erkennt in den „außergewöhnlichen Umständen“ keine weitere, selbständige Einschränkung für die Zulassung einer Ausnahme: „In dem genannten Urteil vom 14.06.2007 lässt der EuGH offen, wann „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen. Aus den Entscheidungsgründen ist jedoch zu entnehmen, dass die Zulassung einer Ausnahme im Falle des ungünstigen Erhaltungszustand einer Population weder eine Gefährdung bestimmter Rechtsgüter noch die Verfolgung bestimmter Planungsziele voraussetzt, sondern bereits dann zulässig ist, wenn „hinreichend nachgewiesen“ ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand einer Population nicht verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand nicht behindern kann (...). In dem Begriff „außergewöhnliche Umstände“ kommt damit lediglich zum Ausdruck, dass beim Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes an den Nachweis der Neutralität des Eingriffs besondere Anforderungen zu stellen sind, die bereits in der Zulassung der Ausnahme selbst enthalten sein müssen (...).“

Kollisionswahrscheinlichkeit nicht hinreichend sicher ausschließen, wird die Einschaltung der Fachstelle Umwelt empfohlen. Die Tötung durch die Fällung von Bäumen/ Gehölzen mit durch Küken besetzten Nestern ist durch Bauzeitenregelungen unbedingt auszuschließen.

Verbot „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern“ (Art. 5 lit. B).

Dieses Verbot ist wesentlich enger gefasst, als der in § 44 Abs. 1 Nr. 3 normierte Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es kommt tatsächlich auf den konkreten Zugriff auf Nester oder Eier an. Die Zerstörung von besetzten Nestern und Beschädigung von Eiern ist durch Bauzeitenregelungen unbedingt auszuschließen.

Verbot „ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;“ (Art. 5 lit. D).

Hier gelten zunächst die Hinweise zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Sofern sich Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht verhindern lassen, ist zu prüfen, ob sich dies auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt. Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit trifft den Vorhabenträger. Populationsrelevante Störungen sind insbesondere durch Bauzeitenregelungen unbedingt auszuschließen.

Eine Derogation gem. Art. 9 Abs. 1 VRL ist dann möglich, wenn Sicherheitsbelange das Vorhaben erfordern, so z.B. bei der Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen oder anderen Gefahrenstellen. Die Sicherheitsbelange müssen nicht den Hauptzweck des Vorhabens darstellen, aber im Einzelfall die Belange des Artenschutzes überwiegen. Ob der Ausnahmetatbestand der öffentlichen Sicherheit so weit ausgelegt werden kann, dass hierunter auch die Sicherung von in Planung befindlichen Infrastruktureinrichtungen gefasst werden kann¹¹, muss nach der Rechtsprechung des EuGH als offen gelten.¹² Es wird empfohlen, zunächst durch die Ausgestaltung des Vorhabens die Verletzung von Verboten nach Art. 5 VRL zu vermeiden.

Sofern die oben genannten Bedingungen vorliegen, kann eine Ausnahme im Beschluss erteilt werden.

¹¹So VGH Kassel, 11 C 318/08.T, 21.08.2009

¹²EuGH, 12.07.2007, C-507/04

6. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten sind nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Grund von unzumutbaren Beeinträchtigungen möglich. Diese Regelung bietet eine Möglichkeit, besonderen Härten Einzelner durch die Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu begegnen. Es erscheint zweifelhaft, ob und ggf. in welchen Fällen diese Regelung auch auf Vorhaben der Deutschen Bahn AG Anwendung finden kann.

7. Prüfung der UVP-Pflicht

Durch die Regelungen des BNatSchG sowie der FFH-RL und VS-RL erhalten Belange des Artenschutzes ein oft entscheidungserhebliches Gewicht. Damit können sie auch entscheidungserhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG darstellen. Sofern auch unter Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungs- oder CEF - Maßnahmen die Überlebensfähigkeit einer lokalen Population in Frage gestellt ist, muss auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

8. Hinweise zum Artenblatt

Das Artenblatt dient als Hilfsmittel, um die im LBP zu den einzelnen Arten getroffenen Informationen zusammen zu fassen und die entscheidungsrelevanten Aussagen herauszustellen. Die Artenblätter sind dagegen kein Ersatz für die fachliche Darstellung im Fließtext.

Das Artenschutzblatt in ausgefüllter Form soll daher zwei Seiten nicht überschreiten. Die Maßnahmennummern und kartographischen Darstellungen der Maßnahmen sind in den LBP zu integrieren. Eine doppelte Nummerierung identischer Maßnahmen ist unzulässig.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung:

Betroffene Art : <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)ⁱ</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschlandⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundeslandⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population^{iv}	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<i>(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)</i>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP: <i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i>	
3. Verbotsverletzungen^{vi}			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung:		Maßnahmen- Nr. im LBP <u>Die Gewährung</u>	
führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

V-2: Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG, die regelmäßig auf in Betrieb stehenden Bahnanlagen vorkommen

Vorkommen auf Bahnanlagen	Potenziell konfliktträchtige Vorhabenstypen
Reptilien	
<p><i>Zauneidechse (Lacerta agilis)</i>: sonnenexponierte Bahndämme, nutzt Schotterkörper (Thermoregulation), Randweg (auch Eiablage) und Bahndamm (langgrasige Bestände); auch auf Bahnhöfen bei punktuell vorhandener Deckung (Vegetation); regelmäßig auf Bahnanlagen;</p> <p><i>Mauereidechse (Podarcis muralis)</i>: Wie vorige, außerdem Ingenieurbauwerke (Brücken, Mauern) und Bauwerke auf Betriebsanlagen soweit mit Mauerwerk; in ihrem Verbreitungsgebiet regelmäßig auf Bahnanlagen, teilweise mit erheblichen Populationsstärken;</p> <p><i>Schlingnatter (Coronella austriaca)</i>: Im Gefolge von Beständen der oben genannten Arten, Bahnanlagen können in manchen Naturräumen eine hohe Bedeutung für diese Arte aufweisen;</p> <p>Daneben seltener bis vereinzelt Funde von <i>Äskulapnatter (Zamenis longissimus)</i>, <i>Würfelnatter (Natrix tessellata)</i>, <i>Smaragdeidechse (Lacerta viridis)</i>, <i>Westlicher Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)</i>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzwände (Trennung der Lebensräume) • Ausbaumaßnahmen, die den gesamten Bahndamm oder die sonnenexponierte Seite des Bahndamms umfassen • Entfernung des Schotterkörpers • Stilllegung von Bahnanlagen • Sanierungsmaßnahmen an bzw. Abriss von Bauwerken
Fledermäuse	
Ältere Tunnel, Wasserdurchlässe, Brücken mit Mauerwerk und Hohlräumen, leer stehende Gebäude auf Betriebsanlagen;	Sanierungsmaßnahmen, Abriss, Verlegung;
Amphibien	
<p>Die meisten Arten queren Bahnanlagen im Zuge saisonaler Wanderungen. Die Nutzung von Bahndämmen als Sommerlebensraum ist gerade in ansonsten strukturarmen Räumen nicht auszuschließen.</p> <p><i>Kreuzkröte (Bufo calamita)</i>: Nutzung des Bahndamms als Ruheraum während saisonaler Wanderungen</p> <p><i>Kammmolch (Triturus carnifex)</i>: Einzelfunde in älteren Wasserrückhaltbecken</p> <p><i>Gelbbauchunke (Bombina variegata)</i>, <i>Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)</i>: Einzelfunde in Entwässerungsgräben mit Grundwasseranschluss</p> <p><i>Laubfrosch (Hyla arborea)</i>: Einzelfunde auf Bahndamm in Gewässernähe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzwände (Barrierewirkung) • Errichtung und Änderung von Kabeltrögen während der Wanderungszeiten (Barriere-, Fallenwirkung) • Ersatz von Bahndämmen durch Stützwände (Barrierewirkung) • Ausbaumaßnahmen während der Wanderungszeiten • Ausbaumaßnahmen (mehrgleisiger Ausbau unter Inanspruchnahme des Bahndamms) • Sanierung von Seitengräben
Schmetterlinge	
<i>Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)</i> : Funde auf Bahndämmen mit ruderaler Vegetation und Vorkommen der Nachtkerze in Österreich, Vorkommen in Deutschland sind zu erwarten;	Ausbaumaßnahmen mit Vegetationsbeseitigung auf den Bahndamm
Pflanzen	
<i>Sandsilberscharte (Jurinea cyanoides)</i> : Einzelfund auf Zwischengleisfläche in einem Güterbahnhof, ansonsten sind keine Funde von nach Anhang IVb geschützten Pflanzen auf Bahnanlagen bekannt.	

Hier nicht erfasst sind Arten, die Bahnanlagen regelmäßig queren, ohne diese im Übrigen als Lebensraum zu nutzen, wie z.B. Fischotter. Weitere Informationen in EISENBAHN-BUNDESAMT (2004): „Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVS, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes“

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.